

wo gerade die schlechten Zeiten im Anzuge waren, den Arbeitern sagte: die Löhne bewegen sich jetzt in absteigender Linie, Ihr müßt unter allen Umständen, wenn es in Ehren geht, nachgeben, ein Strike in einem solchen Moment wäre das größte Unglück.

In ähnlicher Weise habe ich bei anderen Gelegenheiten duzendmal verfahren, wie überhaupt Strikes niemals von uns provocirt worden sind. Ich bitte also künftighin, wenn man Reden von mir citirt, nicht aus dem Zusammenhang zu citiren: meine hier angezogene Reichstagsrede hat das genaue Gegentheil dessen bezweckt, was der Herr Staatsminister dadurch, daß er einen aus dem Zusammenhang gerissenen Ausdruck verlas, mir in den Mund legte.

Präsident Haberkorn: Die Angelegenheit ist somit erledigt.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 17, die Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1878 aufgenommenen Inventur betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 17.)

Da Niemand das Wort begehrt, frage ich:

„ob die Kammer das königl. Decret Nr. 17 an die Rechenschaftsdeputation verweisen will?“

Beschlossen.

Wir kommen weiter zum dritten Gegenstand: „Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Literaten Heinrich Beger zu Dahlen, die Aufhebung des Gesetzes vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend.“

(Bericht der Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 21.)

Referent Herr Abg. Sieboth.

Referent Sieboth: Meine Herren! Wenn es sich nicht an sich schon empfehlen würde, möglichst kurz zu sein, so würde ich mich durch die bereits vorgeschrittene Sitzung dazu veranlaßt fühlen.

Der uns vorliegende Gegenstand, die Petition des Literaten Heinrich Beger, ist in diesem Saale schon so oft verhandelt worden, daß die Deputation von Haus aus sich hat sagen müssen, daß der Bericht, der Ihnen zugegangen ist, nicht eine übermäßige Länge habe, sondern im Gegentheil es jedenfalls angemessen und an-

gezeigt sein würde, denselben möglichst kurz zu fassen. Nach den früheren Verhandlungen hat sich die Deputation gesagt, daß, wenn auch in dem Berichte längere Auseinandersetzungen stattfinden würden, sich doch jedenfalls die Herren in ihrer Meinung nicht beirren, sondern schon schlüssig gemacht hätten und durch diese längere Auseinandersetzung nicht zu einem anderen Botum gebracht werden könnten, als sie abzugeben sich bereits bestimmt hätten. Nichtsdestoweniger hat sich die Deputation eingehend und gründlich mit dem Gegenstande beschäftigt. Sie hat sich aber zu anderen Anträgen, als sie gestellt hat, nicht entschließen können. Ich empfehle Ihnen daher im Namen der Deputation die Annahme der Anträge unter a und b. Ich glaube, mich der Motivirung nunmehr enthalten zu können und bitte Sie bloß, den Anträgen zuzustimmen.

Abg. Bodel: Meine Herren! Seit einer Reihe von Jahren ist auf jedem Landtage der Antrag auf Aufhebung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums gestellt und ausführlich behandelt worden. Ich glaube mit dem Herrn Referenten, daß sich über diesen Gegenstand und über die den gleichen Zweck verfolgende Petition des Literaten Beger nicht viel Neues mehr wird sagen lassen können, und ich werde deshalb von einer Besprechung der Petition absehen. Vielmehr beschränke ich mich darauf, zu constatiren, daß ich dem Deputationsvorschlage unter a zustimmen werde, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Dagegen kann ich mich mit dem Borschlage, den die geehrte Deputation in ihrem kurzen, aber bündigen Berichte unter b der Kammer unterbreitet hat und der dahin geht:

„Die königl. Staatsregierung zu ersuchen, ein Verzeichniß der bei den Bezirksausschüssen seit deren Errichtung vorgekommenen Gesuche um Dispensation zu Grundstückstheilungen (§ 5 des Gesetzes vom 30. November 1843), sowie über die darauf in erster, resp. in den höheren Instanzen ergangenen Entscheidungen aufstellen zu lassen; dabei auch die Gesuche und die Entscheidungen, je nachdem sie Ortschaften bis mit 1000 Einwohnern, Ortschaften über 1000 bis mit 2000 Einwohnern und Ortschaften über 3000 Einwohner betreffen, in dem Verzeichnisse zu unterscheiden und den Ständen mitzutheilen; hierüber aber noch Erörterungen in denjenigen deutschen Staaten, in welchen Dismembrationsfreiheit zu Recht besteht, anstellen zu lassen, eventuell statistisches Material zu sammeln.“

nicht einverstehen, und zwar um deswillen, weil ich mir davon auch nicht den mindesten Erfolg verspreche. Das Resultat der angestrebten Erörterungen kann man schon gegenwärtig, wenn auch selbstverständlich nicht ziffermäßig übersehen. Es wird dahin lauten: Es ist eine große Anzahl von Dispensationsgesuchen in Dismembrationsangelegenheiten eingereicht; die meisten davon sind begründet gefunden und genehmigt, wenige sind